

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürichvom 22. Juli 1997**B 2****Kloten****Revision von Verkehrsbaulinien an der verlegten Schaffhauserstrasse S-1
Ruebisbach bis Lufingerstrasse S-2**

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der verlegten Schaffhauserstrasse S-1, Ruebisbach bis Lufingerstrasse S-2, Stadt Kloten, werden gemäss dem beiliegenden Plan die Verkehrsbaulinien DV Nr. 733/1969 teilweise revidiert.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Kloten während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können die betroffenen Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienrevision beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der Stadtrat Kloten wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinienrevision sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekannt zu machen.

„Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der verlegten Schaffhauserstrasse S-1, Ruebisbach bis Lufingerstrasse S-2, Stadt Kloten, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 733/1969 teilweise revidiert. Plan und erläuternder Bericht mit Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienrevision beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienrevision, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Insetat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an:

- Stadtrat Kloten, 8302 Kloten
(mit Baulinienplan, Erläuterndem Bericht sowie Grundeigentümerverzeichnis)
- Baudirektion, Sekretariat
- Tiefbauamt
 - .Strasseninspektor
 - .Kreisingenieur IV (2fach)
 - .Rechtsdienst
 - .Baulinienbüro

Zürich, 22. Juli 1997
Mr/rh

Für getreuen Auszug



Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 13. Okt. 1997 Staatskanzlei
Rechtsdienst



Beilagen:Verlängerung Birchstrasse

- DV Nr. 1410/1997 mit Rechtskraftbescheinigung
- Verkehrsbaulinienplan 1:1000
- Niveaulinienplan 1:1000/100
- Erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis

Verlegte Schaffhauserstrasse

- DV Nr. 1459/1997 mit Rechtskraftbescheinigung
- Verkehrsbaulinienplan 1:1000
- Erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis

Kopie an:

Archiv KZTA mit folgenden Beilagen:

Verlängerung Birchstrasse

- DV Nr. 1410/1997 mit Rechtskraftbescheinigung
- Verkehrsbaulinienplan 1:1000
- Niveaulinienplan 1:1000/100
- Erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis
- Publikation im Amtsblatt Nr. 29 vom 18.7.97

Verlegte Schaffhauserstrasse

- DV Nr. 1459/1997 mit Rechtskraftbescheinigung
- Verkehrsbaulinienplan 1:1000
- Erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis
- Publikation im Amtsblatt Nr. 32 vom 8.8.97